

§ 31 AsylG: Entscheidung des Bundesamtes über Asylanträge

1. Wortlaut

(1) Im Einklang mit [Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) sind Entscheidungen, die der Anfechtung unterliegen, den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

(2) ¹In Entscheidungen über zulässige Asylanträge ist ausdrücklich festzustellen, ob dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft oder der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wird und ob er als Asylberechtigter anerkannt wird. ²In den Fällen [des § 13 Absatz 1 Satz 1](#) ist nur über den beschränkten Antrag zu entscheiden.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 und in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge ist festzustellen, ob die Voraussetzungen [des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes](#) vorliegen. ²Davon kann abgesehen werden, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird oder ihm internationaler Schutz im Sinne [des § 1 Absatz 1 Nummer 2](#) zuerkannt wird. ³Von der Feststellung nach Satz 1 kann auch abgesehen werden, wenn das Bundesamt in einem früheren Verfahren über das Vorliegen der Voraussetzungen [des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes](#) entschieden hat und die Voraussetzungen [des § 51 Absatz 1 bis 3](#) des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen.

(3) In der Entscheidung des Bundesamtes ist die AZR-Nummer nach [§ 3 Absatz 1 Nummer 2](#) des Gesetzes über das Ausländerzentralregister zu nennen.

(4) Das Bundesamt unterrichtet die Ausländerbehörde unverzüglich über

1. die getroffene Entscheidung und

2. von dem Ausländer vorgetragene oder sonst erkennbare Gründe,

a) die für eine Aussetzung der Abschiebung sprechen, insbesondere über die Notwendigkeit, die für eine Rückführung erforderlichen Dokumente zu beschaffen, oder

b) die nach [§ 25 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1](#) bis 4 des [Aufenthaltsgesetzes](#) der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen könnten.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)

- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._31_asylgesetz

Last update: **2026/08/15 09:19**

